

BESCHLUSS DES RATES**vom 17. Dezember 1982****über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Konzertierungsabkommens
Gemeinschaft — COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse orga-
nischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis)****(82/889/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/213/EWG des Rates
vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen
Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem
Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatolo-
gie) — indirekte und konzertierte Aktionen —
(1981—1985) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 1,

gestützt auf den Beschluß 80/178/EWG des Rates
vom 18. Dezember 1979 über den Abschluß eines
Abkommens über eine konzertierte Aktion auf dem
Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreini-
gungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) ⁽²⁾,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 8 Absatz 2 des
Beschlusses 81/213/EWG ein Abkommen mit den
an dem genannten Konzertierungsabkommen betei-
ligten Drittstaaten zur Änderung dieses Abkommens
ausgehandelt.

Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft, Jugoslawien, Norwegen, Por-
tugal, Schweden, der Schweiz und Spanien zur
Änderung des Konzertierungsabkommens Gemein-
schaft — COST über eine konzertierte Aktion auf
dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunrei-
nigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) wird im
Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß
beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Perso-
nen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen
rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unter-
zeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***H. CHRISTOPHERSEN**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 24.